

3. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 30.04.2024

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 30.04.2024 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 16.12.2015, beschlossen:

Artikel I

1.

§ 14 a Wiesengrabstätten

In § 14 a Wiesengrabstätten wird der Absatz 2 neu gefasst:

„Eine weitere Belegung als Urne ist möglich.“

2.

§ 16 Aschebeisetzungen

In § 16 Abs. 1 Ziffer b) wird hinter dem Wort Urnenwahlgrabstätten

„, hierzu zählen auch Baumgräber“

eingefügt.

3.

§ 16 Aschenbeisetzungen

Hinter § 16 Abs. (3) wird eingefügt:

„(3a) Baumgräber werden ausschließlich als Doppelwahlgräber für bis zu 2 Urnenbeisetzungen angelegt. Diese werden mit einer Grabplatte 40 cm x 40 cm in Granit nero impala poliert abgedeckt.“

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 30.04.2024 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selfkant, den 30.04.2024

Reyans
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 30.04.2024

Reyans
Bürgermeister